

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE**

#### **Thüringer Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbau- und Abwasserbeiträge**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz können die Gemeinden und Landkreise des Freistaats Thüringen für den Investitionsaufwand ihrer öffentlichen Einrichtungen von den Grundstückseigentümern Beiträge erheben.

Interpretiert wird dieses "können" nicht als Ermessen, sondern als "Ermächtigungskönnen", wodurch letztlich eine Pflicht begründet wird. Als Begründung wird der so genannte besondere Vorteil angeführt, der den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachse.

Inwieweit dieser Vorteilsbegriff noch haltbar ist, ist umstritten und im Ergebnis in Frage zu stellen. Das Beitragsfinanzierungssystem einschließlich der Begriff des besonderen Vorteils entstammt dem Preußischen Kommunalabgabengesetz aus dem Jahre 1893. Dabei wird unterstellt, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme ein besonderer Vorteil erwachse. Das Gemeinwesen stelle demnach eine öffentliche Einrichtung oder Anlage zur Verfügung und derjenige, der davon einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen habe, solle durch eine einmalige Zahlung zu den Kosten ihrer Errichtung beitragen.

Die festgesetzten Beiträge erreichen dabei häufig einen fünfstelligen Bereich und treiben die zur Zahlung Verpflichteten oftmals an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der demographische Wandel sowie die Landflucht der Einwohner tangieren nicht nur das Thema Gebietsreform, sondern eröffnen auch weitere Problemfelder: Während auf funktionierenden Immobilienmärkten eine hohe Beitragsbelastung mit dem Hinweis auf eine am Markt durch Verkauf realisierbare Refinanzierung und eine Wertsteigerung des Grundstücks legitimiert werden könnte, ist das in den meisten Teilen Thüringens nicht möglich. Dementsprechend erfährt das Grundstück keine Wertsteigerung, sondern es lastet eine Schuld in Höhe des Straßenausbaubeitrages auf diesem.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Infrastruktur einer Gemeinde eine Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge ist, die von allen Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird und eben nicht nur die angrenzenden Grundstückseigentümer betrifft, kann die derzeitige Regelung nicht überzeugen. Vielmehr rechtfertigt dieser Umstand, dass

auch möglichst alle an den Kosten für den gemeindlichen Straßenausbau beteiligt werden.

Gleiches gilt auch für die gesetzliche Regelung in Bezug auf Abwasserbeiträge. Auch hier ist ein alleiniger Vorteil des Grundstücksinhabers nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Abwasserentsorgung besteht aufgrund derzeit gültiger Rechtslage schon die Gelegenheit, auf die Erhebung von Beiträgen zu verzichten und stattdessen die kalkulatorischen Kosten in die Benutzungsgebühren einzubeziehen.

Auf diese Weise werden die Kosten gemäß dem Verursacherprinzip von den Personen getragen, die auch das Abwasser produziert haben. Etwa die Hälfte aller Thüringerinnen und Thüringer profitiert bereits von diesem Abrechnungsmodell. Dies verdeutlicht, dass auch durch eine Umlage auf die Verbrauchsgebühr eine seriöse und wirtschaftliche Kalkulation erfolgen kann.

## **B. Lösung**

Mit dem Gesetz soll eine alternative Finanzierungsform im Abwasserbereich und im kommunalen Straßenausbau geregelt und damit das überholte, aus dem 19. Jahrhundert stammende Beitragsfinanzierungssystem überwunden werden, was mit einer Stärkung der Transparenz und Akzeptanz der Refinanzierung kommunaler Infrastruktureinrichtungen einhergeht und zu einer konsequenten Anwendung des Äquivalenzgrundsatzes bei der Erhebung von Kommunalabgaben führt.

Den Kommunen steht nach dem Gesetzentwurf zukünftig ein Ermessen bei der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den Kosten der nicht leitungsgebundenen Infrastruktur zu. Infolge wird die in Artikel 28 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Durch eine Einführung der Infrastrukturabgabe werden alle Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde am grundhaften Ausbau von Verkehrsanlagen beteiligt. Die Gesamtkosten aller Baumaßnahmen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres werden dabei in Anlehnung an die Grundsteuer A und B auf die Grundstückseigentümergehen und Grundstückseigentümer einer Gemeinde aufgeteilt. Durch eine Verteilung der Kosten auf mehrere steht eine finanzielle Belastung des Einzelnen nicht mehr im Vordergrund, weil es sich um überschaubare Beträge handelt. Darüber hinaus ist anzustreben, dass die Infrastrukturabgabe in Analogie zu der Regelung der Grundsteuer als wiederkehrende Belastung eines Grundstückes gleichsam auf die Mieterinnen und Mieter einer Wohnung im Rahmen der Betriebskostenverordnung als umlagefähig eingestuft wird. Auf diese Weise könnten alle solidarisch an dem Erhalt und dem Ausbau der Infrastruktur beteiligt werden. Die Abwasserbeiträge werden ebenfalls abgeschafft. Künftig sollen wie im Bereich der Wasserversorgung die Investitionskosten für die Abwasserentsorgung ausschließlich über Gebühren refinanziert werden. Bereits gezahlte Abwasserbeiträge werden nicht zurückgezahlt, sondern mit der künftig anfallenden Abwassergebühr verrechnet, so dass eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist. Die Gebührenfinanzierung nach tatsächlicher Nutzung stellt sicher, dass einerseits die Abwasserentsorgung finanziert, andererseits die umlagefähigen Kosten schonend auf den gesamten Zeitraum der Nutzung der Anlagen verteilt werden und somit die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden. Per Rechtsverordnung festzusetzende Angemessenheitskriterien führen zur Vermeidung einer Gebührenexplosion und fördern zudem die Entstehung sinnvoller Strukturen, indem die Gewährung von Finanzhilfen für Aufgabenträ-

ger, welche die Angemessenheitsgrenzen überschreiten, auf vier Jahre beschränkt wird.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Bisher betragen die durchschnittlichen jährlichen beitragsfähigen Kosten für den gemeindlichen Straßenausbau im Freistaat Thüringen rund 60 Millionen Euro. Davon hat der Freistaat ca. 20 Millionen Euro als Förderung getragen (im Wesentlichen Bundesmittel auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, Dorferneuerung). Auf die Gemeinden entfielen ebenfalls 20 Millionen Euro. Der Restbetrag in Höhe von 20 Millionen Euro würde auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden auch weiterhin 60 Millionen Euro pro Jahr investieren werden.

Davon hat der Freistaat Thüringen künftig die Hälfte, mithin 30 Millionen Euro zu tragen. Durch die Abschaffung der Abwasserbeiträge und damit der im Jahre 2005 eingeführten Privilegierungstatbestände für Abwasser findet eine Einsparung in etwa von 28 Millionen Euro pro Jahr statt. Gleichzeitig findet eine Kostenreduzierung von jährlich ca. 1,3 Millionen Euro statt, weil eine Finanzierung von gestundeten Abwasserbeiträgen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz nicht länger benötigt wird. Somit können im Haushalt durch die Abschaffung der Abwasserbeiträge insgesamt rund 30 Millionen Euro in die Gegenfinanzierung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge umgelenkt werden. Die bisherigen 20 Millionen Euro Fördermittel für den gemeindlichen Straßenbau blieben dabei unangetastet im Landeshaushalt bestehen.

Auf kommunaler Ebene teilen sich die Gemeinden und die Bürger die verbleibenden 30 Millionen Euro hälftig. Die Gemeinden tragen also künftig statt bisher 20 Millionen Euro nur noch 15 Millionen Euro jährlich. Der umlegungsfähige Anteil von bisher 20 Millionen Euro wird ebenfalls auf 15 Millionen Euro herabgesenkt.

**Thüringer Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbau- und Abwasserbeiträge****Artikel 1****Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Infrastrukturabgabe

(1) Gemeinden dürfen im Rahmen ihrer eigenen Finanzhoheit für Investitionen des grundhaften Ausbaus von Verkehrsanlagen, die sich in der gemeindlichen Straßenbaulastträgerschaft befinden, eine Infrastrukturabgabe von denjenigen Personen erheben, die nach § 10 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), abgabepflichtig sind.

(2) Die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe dürfen maximal 50 vom Hundert der eigenen gemeindlichen Ausgaben für den grundhaften Ausbau von gemeindlichen Verkehrsanlagen im jeweiligen Haushaltsjahr betragen. Ausgaben, die dabei durch Dritte finanziert wurden, dürfen bei der Berechnung keine Berücksichtigung finden.

(3) Erhebungsgrundlage für die Infrastrukturabgabe ist der Messbetrag der Grundsteuer A und B.

(4) Die Höhe der Infrastrukturabgabe ist nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durch Satzung festzulegen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf.

(5) Für Grundstücke, für die bis zum 31. Dezember 2010 bereits ein Straßenausbaubeitrag nach §§ 7 und 7 a festgesetzt ist, erfolgt eine Verrechnung der Infrastrukturabgabe in einem Zeitraum von höchstens 20 Jahren. Die Verrechnung entfällt, wenn nach § 21 a Abs. 4 b die Straßenausbaubeiträge zurückerstattet werden."

2. § 7 a wird aufgehoben.

3. § 7 b erhält folgende Fassung:

"§ 7 b  
Stundung und Zinsbeihilfe für die  
Infrastrukturabgabe nach § 7

Übersteigt die Forderung aus der jährlichen Infrastrukturabgabe nach § 7 für den Abgabenschuldner mehr als 1 000 Euro oder zehn vom Hundert des zu versteuernden Vorjahreseinkommens, ist dieser Betrag auf Antrag zu stunden und kann in bis zu fünf aufeinander fol-

genden Jahresraten beglichen werden. Die Stundung erfolgt zinslos. Das Land erstattet den Gemeinden die Zinsausfälle. Näheres regelt eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf."

4. In § 12 werden nach Absatz 5 folgende Absätze 5 a und 5 b eingefügt:

"(5 a) Bei der Gebührenkalkulation für abwassertechnische Anlagen ist nach den Grundsätzen des Absatzes 1 eine Differenzierung nach dem Grad des Anschlusses vorzunehmen. Zudem ist die Abwassergebühr unter Berücksichtigung bereits gezahlter Abwasserbeiträge zu differenzieren. Für Grundstücke, für die bereits ein Abwasserbeitrag gezahlt wurde, ist die Abwassergebühr um den jährlichen prozentualen Auflösungssatz der aus Abwasserbeiträgen gebildeten Bilanzrücklage zu mindern.

(5 b) Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium bestimmt in einer Verordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf, Angemessenheitsgrenzen für die Höhe der Wasser- und Abwassergebühren. In der Verordnung sind Maßnahmen zu bestimmen, die sichern, dass die Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung in einem Zeitraum von maximal vier Jahren die bestimmten Angemessenheitsgrenzen für die Gebührenhöhen einhalten."

5. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13  
Informationspflichten

"(1) Die Abgaben- und Gebührenpflichtigen nach §§ 7 und 12 sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnungen, die Planungsunterlagen, Satzungen sowie die weiteren Unterlagen einzusehen. Sie können damit auch Beauftragte betrauen.

(2) Wollen Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zweckverbände Maßnahmen realisieren, die nach §§ 7 und 12 abgaben- oder gebührenpflichtig sind, teilen sie dies unverzüglich den Personen, die als Abgaben- und Gebührenpflichtige in Betracht kommen, in geeigneter Form mit. Die Mitteilungspflicht umfasst auch die Angaben, in welcher Höhe mit der Erhebung von Abgaben und Gebühren zu rechnen ist und wie die Verteilung auf die Abgaben- und Gebührenpflichtigen erfolgt.

(3) Die Abgaben- und Gebührenpflichtigen können zu den in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen Anregungen vortragen, die abzuwägen sind. Die Abwägung ist vor der Ausschreibung der Maßnahme abzuschließen. Die Ergebnisse der Abwägung sind umgehend öffentlich sowie den Personen, die Anregungen vorgebracht haben, bekannt zu machen.

(4) Zur Umsetzung der Absätze 1 bis 3 können öffentliche Einwohnerversammlungen nach § 15 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), durchgeführt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn die abgaben- und gebührenpflichtigen Aufgaben nach §§ 7 und 12 durch kommunale Unternehmen oder beauftragte Dritte wahrgenommen werden."

6. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbau- und Abwasserbeiträge ihr Satzungsrecht an diese gesetzlichen Neuregelungen anzupassen."

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

"(4 a) Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbau- und Abwasserbeiträge bereits festgesetzt, aber noch nicht gezahlt wurden, werden gestundet. Die Gebührenregelungen nach § 12 Abs. 5 a kommen zur Anwendung.

(4 b) Die Gemeinden werden ermächtigt, bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge zurückzuerstatten. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land besteht nicht."

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Für Investitionsmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbau- und Abwasserbeiträge noch nicht abgeschlossen sind, findet das Thüringer Kommunalabgabengesetz in seiner neuen Fassung Anwendung."

## **Artikel 2**

### **Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

In § 54 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Zu den besonderen Entgelten nach Absatz 2 Nr. 1 zählen nicht Abgaben, soweit diese auf Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu erheben wären. Bei der Festsetzung besonderer Entgelte ist die wirtschaftliche Leistungskraft und die soziale Situation der Abgabenschuldner zu berücksichtigen. Hierzu haben die Landesregierung und die Kommunen jährlich zum 30. September ein Abgabenbelastungsverzeichnis zu veröffentlichen. Bestandteil des Verzeichnisses sind Angemessenheitsgrenzen für spezielle Entgelte."

**Artikel 3**

**Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

In § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3 a angefügt:

"(3 a) Zu den kommunalen Aufwendungen im Rahmen der Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung gehören auch die Kosten für den grundhaften Ausbau gemeindlicher Verkehrseinrichtungen, unter Berücksichtigung der Erhebung der Infrastrukturabgabe nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes."

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1  
Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**

## Zu Nummer 1

Die Beiträge für Straßenausbau und Abwasser werden abgeschafft.

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, für Investitionsmaßnahmen des Ausbaus von Verkehrsanlagen eine Infrastrukturabgabe zu erheben. Ein Zwang zur Erhebung der Abgabe darf nicht ausgeübt werden. Die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe dürfen maximal 50 Prozent der eigenen gemeindlichen Ausgaben für den Ausbau der abgabegenständlichen gemeindlichen Verkehrsanlage betragen. Die Infrastrukturabgabe ist folglich der Höhe nach begrenzt. Zudem finden Einnahmen Dritter, insbesondere Fördermittel, die bisher in der Regel lediglich auf den gemeindlichen Anteil angerechnet wurden, insgesamt Berücksichtigung und sind damit vor Berechnung der Infrastrukturabgabe vom Investitionsaufwand abzuziehen.

Diese Kostenteilung führt zu einer geringeren Belastung der Bürgerinnen und Bürger, zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung für Bauvorhaben und hat gleichzeitig den Effekt eines sensiblen Umgangs der kommunalen Entscheidungsträger bei der Beurteilung, ob eine Ausbaumaßnahme tatsächlich notwendig und erforderlich ist.

Die Infrastrukturabgabe orientiert sich am Aufkommen der Grundsteuer der Grundstückseigentümer. Dadurch brauchen die Gemeinden keine eigenen Berechnungsdaten und -methoden zu entwickeln und anzuwenden. Zudem soll mit dieser Anlehnung an die Grundsteuer das Ergebnis erreicht werden, dass die Infrastrukturabgabe in Analogie zu § 2 Nr. 1 der Betriebskostenverordnung des Bundes zu den laufenden öffentlichen Lasten eines Grundstücks zählt und demnach auf die Mieter umgelegt werden kann. Nur durch diese Umlagefähigkeit kann eine solidarische Finanzierung von Verkehrsanlagen aller Einwohnerinnen und Einwohner erreicht werden.

Um Doppelfinanzierung und damit Benachteiligungen zu vermeiden, werden bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge auf die Infrastrukturabgabe angerechnet.

Dass die Kosten einer Anlage, von der alle profitieren, von allen getragen werden sollen, hat jüngst auch der Wirtschaftsminister des Freistaats Thüringen für den Energieleitungsausbau gefordert. Nichts anderes kann für das Straßennetz gelten, auf welchem sich alle jeden Tag bewegen. Auch das Argument, Eigentum verpflichtet, vermag hiergegen schon deshalb nicht zu überzeugen, weil das Grundstückseigentum an den Straßen den Kommunen zusteht.

## Zu Nummer 2

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und der Einführung der gemeindlichen Ermessensentscheidung zur Erhebung einer Infrastrukturabgabe erübrigt sich die Möglichkeit der Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen.

## Zu Nummer 3

Mit der Abschaffung der Abwasser- und Straßenausbaubeiträge erübrigen sich die bisherigen Stundungs- und Billigkeitsregelungen des § 7 b.

Um unbillige Härten bei der Erhebung der Infrastrukturabgabe zu vermeiden, wird eine Stundungsregelung mit Finanzbeihilfen des Landes geregelt, die der bisherigen Stundungsregelung für Abwasser- und Straßenausbaubeiträge entspricht.

Es ist davon auszugehen, dass diese Stundungsregelung nur in wenigen Fällen noch zur Anwendung kommen muss. Denn die jährliche Infrastrukturabgabe wird grundsätzlich niedriger als 1 000 Euro sein.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 5 a

Durch diese Regelung wird gesichert, dass für Grundstücke, für die bereits ein Abwasserbeitrag entrichtet wurde, eine niedrigere Gebühr gezahlt wird. Die Einleitungsgebühr wird in diesen Fällen durch den jährlichen Kapitalisierungsbetrag der gezahlten Abwasserbeiträge gemindert.

Zu Absatz 5 b

Bereits jetzt gibt es in Thüringen eine Finanzhilferichtlinie. Durch deren Anwendung soll gesichert werden, dass definierte Angemessenheitsgrenzen für die Höhe der Wasser- und Abwassergebühr nicht überschritten werden. Diese Richtlinie wird der neuen Gesetzeslage angepasst. Die Zustimmung des Landtages ist wegen der Bedeutung geboten.

Zu Nummer 5

Die Informationsrechte der Bürger werden der neuen Rechtslage angepasst und auf Grundlage bisheriger Praxiserfahrungen erweitert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Damit umgehend die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Kommunalabgabenrecht praxiswirksam werden, wurde diese Übergangsbestimmung aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Durch diese Übergangsbestimmung wird gesichert, dass auch bei bereits festgesetzten, aber noch nicht gezahlten Abwasserbeiträgen die gesetzlichen Neuregelungen zur Anwendung kommen.

Die Gemeinden werden ermächtigt, im Rahmen ihres Ermessens bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge an die Bürgerinnen und Bürger zurückzuerstatten, ohne dass dabei ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Land begründet wird. Eine vergleichbare Regelung gibt es in Sachsen.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Durch diese Regelung wird die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, dass bereits gezahlte Straßenausbaubeiträge zurückerstattet werden können.

Es wird zudem klargestellt, dass bei der Festsetzung von Abgaben das Sozialstaatsprinzip zu berücksichtigen ist.

Durch die Abgabenbelastungsverzeichnisse soll die Transparenz der Erhebung von Abgaben gesichert werden.

**Zu Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Es wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kommunen auch die Aufwendungen für den notwendigen Straßenausbau angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Klarstellung ist auch in Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils zum kommunalen Finanzausgleich geboten.

**Zu Artikel 4**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Siegismund

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Renner